



**Satzung**  
**der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im**  
**Integrationsausschuss**

vom 19. Mai 2009 (Amtsblatt vom 10. Juli 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2023

Aufgrund der §§ 4 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses auf Grundlage von § 11 Abs. 1 des**  
**Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung**  
**vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047)**

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderates, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens und der Partizipation in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Karlsruhe lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen (§ 12 PartIntG).
- (3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt werden.

## § 2

### Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder des Gemeinderats sowie zehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.
- (3) Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus einem der unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprache und Bildung 2 Sitze
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration 2 Sitze
- Kultur und interreligiöser Dialog 2 Sitze
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen 2 Sitze
- Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport 2 Sitze

- (4) Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit im Bereich Integration nachvollziehbar dargelegt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.

- (5) Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Länder, für die man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland (Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren)), geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Land, für das man sich bewirbt, jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Land, für das man sich bewirbt, als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss vertreten sein. Dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder: Pro Land, für das man sich bewirbt, sollen ebenfalls nicht mehr als zwei Stellvertreterinnen und beziehungsweise Stellvertreter vertreten sein.

- (6) Den Vorsitz im Integrationsausschuss führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. In deren oder dessen ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.

### § 3

#### Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit

- (1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates bestellt.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über ihre Bestellung
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind,
  3. sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
  4. über gute Deutschkenntnisse verfügen sowie
  5. über eine Fachkompetenz für eines der zu besetzenden Themenfelder
    - Sprache und Bildung
    - Rechtliche und wirtschaftliche Integration
    - Kultur und interreligiöser Dialog
    - Interkulturelle Öffnung, Wohnen
    - Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sportverfügen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können sich nur in einem Themenfeld zur Wahl stellen. In diesem Themenfeld sollen sie über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.
- (4) Nicht berücksichtigt werden Personen,
1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegattinnen und Ehegatten,

2. die im Sinne des § 45 StGB, wie auch andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Fähigkeit verloren haben, öffentlich Ämter zu bekleiden,
  3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
  4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
  5. die als Mitglied dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beziehungsweise einem Ortschaftsrat der Stadt Karlsruhe angehören.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig als Delegierte zur Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner benannt werden.
- (6) Die Dauer der Amtszeit des neuen Integrationsausschusses entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

## **§ 4**

### **Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Integrationsausschuss endet durch
  - a) Wegzug des sachkundigen Beiratsmitglieds aus Karlsruhe,
  - b) Die Geltendmachung wichtiger Gründe im Sinne von § 16 GemO,
  - c) Widerruf der Bestellung.
- (2) Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung (§ 3 Absatz 2) nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die berufene Person einem Personenkreis nach § 3 Absatz 4 zuzuordnen ist. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Integrationsausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.

- (3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Integrationsausschuss aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

## **§ 5**

### **Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates und in den Beiräten**

Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohnerinnen und Einwohner des Integrationsausschusses gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 20. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen in der Fassung vom 18. Mai 2004 außer Kraft. Die letzte Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.